

**Studienordnung
für den Masterstudiengang in Sozialer Arbeit
an der Zürcher Hochschule für Angewandte
Wissenschaften**

(vom 8. August 2008)

Die Hochschulleitung,

gestützt auf § 2 der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) vom 29. Januar 2008¹,

beschliesst:

A. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	§ 1. Diese Studienordnung mit Anhang regelt in Ergänzung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der ZHAW vom 29. Januar 2008 (RPO) ¹ den Masterstudiengang in Sozialer Arbeit.
Anhang	§ 2. Einzelheiten zum Studiengang, insbesondere zum Zulassungsverfahren und zu den zu belegenden Modulen, werden in einem Anhang geregelt.
Partnerhochschulen	§ 3. Die ZHAW und die Hochschulen Bern (BFH), Luzern (HSLU) und St. Gallen (FHO) bieten den Masterstudiengang gemeinsam an.
Vollzeit- und Teilzeitstudium	§ 4. ¹ Das Masterstudium wird als Vollzeit- und als Teilzeitstudium angeboten. ² Die Regelstudiendauer beträgt drei Semester im Vollzeitstudium und vier bis sechs Semester im Teilzeitstudium.
Studienstruktur	§ 5. ¹ Das Studium gliedert sich in Basismodule und vertiefende Module. ² Die Studienleitung veröffentlicht einen Studienführer.
Studienunterbruch	§ 6. ¹ Studierende können das Studium für ein bis höchstens zwei Semester unterbrechen. ² Ein wiederholter Studienunterbruch ist zulässig. Insgesamt darf der Studienunterbruch höchstens drei Semester dauern.

³ Die Studierenden melden der Studienleitung den Studienunterbruch vor Semesterbeginn schriftlich.

⁴ Während des Studienunterbruchs bleiben die Studierenden immatrikuliert.

§ 7. An der ZHAW oder andernorts erworbene Credits werden während sechs Jahren ab dem Semester ihres Erwerbs angerechnet. Die Studienleitung entscheidet über Ausnahmen.

Anrechnung
von Credits

B. Zulassung zum Studium

§ 8. ¹ Bewerberinnen und Bewerber werden zum Studium zugelassen, wenn sie

Voraus-
setzungen

- a. über einen Bachelorabschluss oder einen Fachhochschulabschluss in Sozialer Arbeit verfügen,
- b. in ihrem Abschluss mindestens die Gesamtqualifikation «gut» (Note 5,0) oder eine vergleichbare Gesamtqualifikation erreicht haben und
- c. mindestens ein Jahr praktische Erfahrung in der Sozialen Arbeit erworben haben.

a. Allgemein

² Bewerberinnen und Bewerber mit einem gleichwertigen Abschluss geistes- oder sozialwissenschaftlicher Richtung einer in- oder ausländischen Hochschule werden zum Studium zugelassen, wenn sie

- a. die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 lit. b und c erfüllen und
- b. eine mündliche Prüfung erfolgreich ablegen.

³ Alle Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzung gemäss Abs. 1 lit. b nicht erfüllen, müssen eine schriftliche und eine mündliche Prüfung erfolgreich ablegen.

⁴ Wer an einer anderen Fachhochschule in einem Studiengang im Bereich der Sozialen Arbeit wegen ungenügender Leistungen endgültig abgewiesen wurde, wird nicht zum Studium zugelassen.

§ 9. Die Studienleitung kann Bewerberinnen und Bewerber zum Studium zulassen, die herausragende Leistungen und Verdienste für Wissenschaft und Praxis in Sozialer Arbeit nachweisen können.

b. Bei besonde-
ren Leistungen
und Verdiensten

C. Prüfungen und andere Leistungsnachweise

Sprache	§ 10. ¹ Schriftliche und mündliche Leistungsnachweise sind grundsätzlich in der Unterrichtssprache zu erbringen. ² Die Studienleitung kann auf Antrag eines oder einer Studierenden eine andere Sprache genehmigen.
Modulbewertung	§ 11. Die Modulbewertung erfolgt anhand eines Leistungsnachweises in Form einer Modulschlussprüfung oder anhand eines oder mehrerer Leistungsnachweise in anderer Form.
Wiederholung von Modulen	§ 12. ¹ Module können einmal wiederholt werden. ² Die Studienleitung bestimmt Zeitpunkt und Modalitäten der Wiederholung.
Expertinnen und Experten	§ 13. ¹ Die modulverantwortliche Person bewertet die Masterarbeit und mündliche Modulschlussprüfungen zusammen mit einer Expertin oder einem Experten. ² Die Studienleitung ernennt die Expertinnen und Experten.

D. Studienabschluss und Masterdiplom

Titel	§ 14. Das Masterstudium wird mit dem Titel «Master of Science ZFH in Sozialer Arbeit» abgeschlossen.
Abschluss des Studiums	§ 15. Der Mastertitel wird vergeben, wenn die Masterarbeit bestanden ist und insgesamt 90 Credits erreicht sind, und zwar: 30 Credits im Basisteil, 30 Credits im Vertiefungsteil, davon 18 Credits im Schwerpunkt der ZHAW, 30 Credits in Projektarbeit und Masterarbeit.
Abschlussnote	§ 16. Die Abschlussnote errechnet sich aus dem Durchschnitt sämtlicher Modulnoten. Die Modulnoten werden nach Credits gewichtet.

E. Schlussbestimmung

§ 17. Diese Studienordnung tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat am 1. Oktober 2008 in Kraft.

Genehmigung
und
Inkrafttreten

Im Namen des Fachhochschulrates

Der Rektor:
Inderbitzin

Der Generalsekretär:
Elmer

Vom Fachhochschulrat genehmigt am 26. August 2008.

¹ [LS 414.252.3.](#)